

Bekanntmachung

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Sechzehnte Änderungssatzung

zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 30. Mai 2022 die Sechzehnte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 13. Juni 2022 in Kraft.

Eine Ausfertigung der Satzung liegt am Empfang des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsicht aus. Die vorgenannte Satzung wurde am 08. Juni 2022 niedergelegt.

**Sechzehnte Änderungssatzung
zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse**

Artikel 1 Änderung der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 29. Juni 2017, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 31. März 2022

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

III. Abschnitt Börsenbesuch und Börsenhandel

[...]

3. Teilabschnitt: Börsen-EDV

[...]

§ 33 Anbindung an die Börsen-EDV; Teilnehmerhandelssystem

- (1) Ein Unternehmen muss sich mit mindestens einem Teilnehmerhandelssystem an die Börsen-EDV anschließen. Die Anbindung darf den ordnungsgemäßen Börsenhandel sowie die ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung nicht gefährden. Das Nähere regelt die Geschäftsführung. Ein Teilnehmerhandelssystem umfasst alle Hard- und Softwarekomponenten eines Unternehmens, insbesondere die lokalen Netzwerke und, Schnittstellen und Endeingabegeräte, mit denen es sich aus einer Lokation zur Teilnahme am Börsenhandel an die Börsen-EDV anschließt und die einen ordnungsgemäßen Börsenhandel ermöglichen. Der Betrieb des Teilnehmerhandelssystems sowie die Verbindung der Endeingabegeräte mit dem Teilnehmerhandelssystem und der Börsen-EDV liegen im Verantwortungsbereich des Unternehmens.

[...]

§ 34 Lokationen

[...]

- (2) Eine Lokation bezeichnet die Gesamtheit aller Geschäftsräume eines Unternehmens innerhalb eines Gebäudekomplexes unter der von dem Unternehmen angegebenen Adresse, aus denen die Anbindung des Teilnehmerhandelssystems an die Börsen-EDV erfolgen soll. Die Zulassung der Lokation ist bei der Geschäftsführung zu beantragen. Sie gilt als erteilt, wenn die Geschäftsführung über den Zulassungsantrag nicht innerhalb von zehn Börsentagen nach Eingang des vollständigen Antrages entscheidet. Die Geschäftsführung kann insbesondere die Anbindung aus Lokationen des Unternehmens außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ablehnen, wenn die FWB in diesem Land nicht über die erforderlichen Genehmigungen verfügt oder die Geltung und die Einhaltung der Regelwerke der FWB in einem Land nicht gewährleistet ist und einer Prüfung durch die Geschäftsführung oder eines von ihr beauftragten Dritten nicht unterzogen werden kann. Geschäftsräume, in denen

Teilnehmerhandelssysteme lediglich für den Notfall oder zwecks Teilnahme an Simulationen eingesetzt werden, gelten nicht als Lokation.

[...]

§ 35 Endeingabegeräte, Zugang und Schnittstellen

- (1) Ein-Endeingabegeräte sind sämtliche Hard- und Softwarekomponenten, insbesondere mobile Computersysteme, die zum Zwecke der Eingabe, Löschung oder Änderung von Orders oder Quotes oder zu der Sicherstellung der Teilnahme am Börsenhandel über physische oder nicht physische Netzwerke des Unternehmens oder über das Internet mit dem Teilnehmerhandelssystem oder über das Internet direkt oder indirekt mit der Börsen-EDV verbunden sind. ist ein EDV-System eines Unternehmens, das Eingaben in die Börsen-EDV ermöglicht. Endeingabegeräte müssen, außer in den Fällen von § 34 Absatz 1 Satz 3, in den Lokationen gemäß § 34 Absatz 2 des Unternehmens installiert und aus ihnen heraus an die Börsen-EDV angebunden werden. § 34 Absatz 4 findet keine Anwendung.
- (2) Endeingabegeräte sind aus den Lokationen des Unternehmens heraus zu betreiben. Sie können auch außerhalb der Lokation des Unternehmens betrieben werden, sofern
- a) der Börsenhändler und das Unternehmen sicherstellen, dass
1. der Zugriff von Endeingabegeräten auf die Börsen-EDV nur aus Staaten gemäß § 34 Abs. 2 Satz 4 erfolgt,
 2. über Endeingabegeräte nur die in § 32 Abs. 1 genannten Personen unter den in § 32 genannten Voraussetzungen auf die Börsen-EDV zugreifen können,
 3. unbefugte Dritte keinen Zugriff auf das Eingabegerät haben oder dieses einsehen können und
- b) das Unternehmen darüber hinaus sicherstellt, dass
1. wirksame Regelungen, Systeme, Verfahren sowie Sicherheitsvorkehrungen zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Zugriffs auf das Teilnehmerhandelssystem und die Börsen-EDV bestehen,
 2. der Geschäftsführung auf Anfrage unverzüglich Nachweise über die Regelungen, Systeme, Verfahren und Sicherheitsvorkehrungen nach Ziffer 1, insbesondere interne Richtlinien, Anweisungen und Protokolle zur Verfügung gestellt werden sowie
 3. der Geschäftsführung auf Anfrage unverzüglich eine Auflistung aller Personen, die Endeingabegeräte außerhalb der Lokationen nutzen einschließlich der Adressen, aus denen das Endeingabegerät betrieben wird, zur Verfügung gestellt wird.

- (3) ~~Absatz 2 Satz 2 findet auf Spezialisten- keine Anwendung.~~
- (2) ~~Um Zugang zur Börsen-EDV zu erhalten, muss ein Unternehmen mindestens ein Endeingabegerät über einen nicht-programmierbaren Anschluss oder eine Schnittstelle an die Börsen-EDV anbinden. Das Nähere regelt die Geschäftsführung.~~
- (43) Die Geschäftsführung kann auf Antrag eines Unternehmens den Anschluss mehrerer Schnittstellen genehmigen. Die Geschäftsführung kann die Anzahl der von einem Unternehmen beantragten Teilnehmerhandelssysteme begrenzen, sofern dies aus Gründen der Systemleistung oder sonstigen schwerwiegenden Gründen erforderlich ist.
- (54) Die Geschäftsführung kann festlegen, dass sich Unternehmen nur über bestimmte Schnittstellen an die Börsen-EDV anbinden dürfen und weitere Mindestanforderungen, insbesondere an die Programmierung der Schnittstelle, erfüllen müssen.

[...]

VII Abschnitt Wertpapiergeschäfte

[...]

6. Teilabschnitt: Spezialisten

[...]

§ 85 Beauftragung und Überwachung der Spezialisten

[...]

- (2) Der gemäß § 3 Absatz 1 zuständige Träger hat auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages für jedes im Spezialistenmodell gehandelte Wertpapier einen Spezialisten mit der Übernahme der Aufgaben gemäß §§ 71, 86 zu beauftragen (Spezialistenvertrag). Der Träger gemäß Satz 1 hat die Beauftragung unverzüglich der Geschäftsführung anzuzeigen. Als Spezialisten dürfen nur zugelassene Unternehmen mit Zugang zum Handelssystem beauftragt werden, die
1. [...]
 2. zur Erfüllung dieser Aufgaben ein den Anforderungen von Absatz 5 entsprechendes Limit-Kontrollsystem sowie geeignete ~~Ende~~Eingabegeräte (~~Front-Ends~~) zur Eingabe von indikativen und verbindlichen Quotes in das Handelssystem einsetzen,

[...]

[...]

9. Teilabschnitt: Besondere Bestimmungen für den Handel sonstiger Wertpapiere in der Fortlaufenden Auktion

[...]

§ 111 Aufgaben der Spezialisten

[...]

- (2) Die Quotierungspflicht gemäß Absatz 1 Satz 1 besteht nicht, wenn aufgrund besonderer Umstände, die in der Sphäre des Spezialisten liegen oder aufgrund einer besonderen Marktsituation im Einzelfall eine Quotierung von indikativen und verbindlichen Quotes für den Spezialisten unzumutbar ist. Sofern zu erwarten ist, dass die Quotierungseinschränkung länger als 30 Minuten andauern wird oder seit 30 Minuten andauert, ~~Über die Quotierungseinschränkung~~ hat der Spezialist die Geschäftsführung hierüber unverzüglich zu unterrichten. Die Geschäftsführung kann die Quotierungseinschränkung bekannt machen. Auf Anfrage der Geschäftsführung hat der Spezialist unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Quotierungseinschränkung Auskunft zu erteilen.

[...]

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen treten am 13. Juni 2022 in Kraft.

Die vorstehende Sechzehnte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 30. Mai 2022 am 13. Juni 2022 in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen hat die nach § 16 Absatz 3 Börsengesetz erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 07. Juni 2022 (Az: III-037-d-02-05-02#019) erteilt.

Die Sechzehnte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse ist durch Aushang in der Empfangshalle des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland sowie durch

elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf der Internetseite der Frankfurter Wertpapierbörse (<https://www.xetra.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 08. Juni 2022

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Cord Gebhardt

Frank Hoba